



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2020

**Mein Aktenzeichen**  
4479E20-0029  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Horst Hund

**Telefon / Fax**  
06131 16-4920  
06131 16-4887

## Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 10.12.2020

### TOP 10

### Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT "Ausführung von Strafgefangenen in Rheinland-Pfalz" - Vorlage 17/7310

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Zur Einordnung der im Antrag genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und zur Klarstellung der Begrifflichkeiten möchte ich zunächst Folgendes vorausschicken:

1/6

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. September 2019 betrifft die Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit eines langjährig in Vollzug befindlichen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen. Es gibt zwei Parallelentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. und 18. September 2019, die Fälle in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz betreffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen drei Beschlüssen darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Resozialisierung besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen.

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne - etwa wegen einer konkret bestehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr - noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit. Bei langjährig Inhaftierten könne es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive bestehe, jedenfalls geboten sein, zumindest Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirke. Der damit verbundene personelle Aufwand sei dann hinzunehmen.

Die im Beschluss genannte vollzugliche Maßnahme „Ausführung“ ist dabei von der vollzuglichen Maßnahme „Begleitausgang“ abzugrenzen.

Eine „Ausführung“ liegt vor, wenn Gefangene die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen. Die Anstalt trifft bei der Ausführung die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d.h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Eine Ausführung kann gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Zu diesen Gründen zählt auch die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit.



Ein „Ausgang“ liegt hingegen vor, wenn Strafgefangene die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen. Ein Ausgang kann in Form eines begleiteten oder unbegleiteten Ausgangs gestattet werden. Bei einem „Begleitausgang“ dürfen die Strafgefangenen die Anstalt nur in Begleitung von durch die Anstalt bestimmten zuverlässigen Personen verlassen. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Strafgefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese Personen eine Pflicht zur Beaufsichtigung treffen. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein.

Im Gegensatz zum unbeaufsichtigten Begleitausgang handelt es sich bei der Ausführung um eine durch Bedienstete beaufsichtigte Maßnahme, die nach der Konzeption des Landesjustizvollzugsgesetzes – anders als in der früheren Regelung im Strafvollzugsgesetz des Bundes – gerade keine Vollzugslockerung darstellt.

Strafgefangene haben weder einen Rechtsanspruch auf eine Ausführung noch einen Rechtsanspruch auf einen Ausgang als Form der Lockerung, sondern nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dabei handelt es sich daher immer um Einzelfallentscheidungen, die nach den aktuellen Erkenntnissen und den Umständen der konkreten vollzuglichen Maßnahme erfolgen müssen.

Lediglich im Rahmen der Vorbereitung der Eingliederung sind den Strafgefangenen gemäß § 49 Abs. 4 des Landesjustizvollzugsgesetzes in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen - ggf. auch in Form eines Ausgangs - zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Strafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese - im Vergleich zu § 45 Abs. 2 des Landesjustizvollzugsgesetzes herabgesetzten - Voraussetzungen

vor, so haben die Strafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Dieser Anspruch findet seine Grenze jedoch darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen. Auch dies ist jeweils im Einzelfall, auch im Hinblick auf konkrete Termine und Tätigkeiten, zu prüfen.

Eine „Berechtigung zum Ausgang“ für einzelne Strafgefangene besteht somit nicht. Auch wenn im Rahmen der individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplanung eine Eignung für Ausgänge festgestellt wird, ist über die Gewährung konkreter Ausgänge im Einzelfall zu entscheiden.

Die Entscheidungen über die Gewährung von Ausführungen und Vollzugslockerungen obliegen den Justizvollzugseinrichtungen. Wie bereits erwähnt, werden bei den Entscheidungen die aktuellen Erkenntnisse und die Umstände und Ausgestaltung der konkreten vollzuglichen Maßnahme berücksichtigt. Dabei spielt auch das Pandemiegeschehen eine Rolle. Das Infektionsgeschehen ist regional unterschiedlich und sehr dynamisch.

Die Justizvollzugseinrichtungen prüfen daher fortlaufend unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und des Pandemiestandes, ob Gründe für Einschränkungen bestehen oder nicht. Dabei ist sowohl die Wahrung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugseinrichtungen als auch die Bedeutung von Vollzugslockerungen und Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit für die Erreichung des Vollzugsziels zu berücksichtigen. Eine statistische Erfassung findet nicht statt; angesichts des dynamischen Geschehens bei den Einzelfallentscheidungen wäre die als reine Augenblicksaufnahme auch nicht sinnvoll.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Justizvollzugseinrichtungen sich nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Sie haben vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der

Person des Gefangenen zu konkretisieren. Die Justizvollzugseinrichtungen müssen auch prüfen, inwiefern einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegengewirkt werden kann.

Die Gerichte überprüfen diese vollzuglichen Entscheidungen. Dabei müssen sie nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Sachverhalt umfassend aufklären und feststellen, ob die Vollzugsbehörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat.

Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse der Strafgefangenen nach langjährigem Freiheitsentzug zukommt, ist hinreichend Rechnung zu tragen. Als „langjährigen“ Freiheitsentzug wertet das Bundesverfassungsgericht in einem der zuvor genannten Beschlüsse bereits einen rund siebenjährigen Freiheitsentzug.

Dies alles bedeutet für die Justizvollzugseinrichtungen sowohl einen hohen Begründungsaufwand für jede Einzelentscheidung als auch eine verstärkte Gewichtung des Resozialisierungsinteresses bei längerem Freiheitsentzug, spätestens nach sieben Jahren.

Die drei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts sind von der Abteilung Strafvollzug mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen auf der Tagung im Dezember 2019 besprochen worden.

Bei verstärkter Gewichtung des Resozialisierungsinteresses ist mit einem Anstieg der Gewährung von Ausführungen zu rechnen. Dies bedingt einen erhöhten Einsatz personeller Ressourcen, insbesondere für die erforderliche Beaufsichtigung durch Bedienstete, aber auch für administrative Aufgaben und Sicherheitskontrollen.



Ein entsprechender Mehrbedarf in Höhe von 3,5 Arbeitskraftanteilen wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 geltend gemacht. Nach dem derzeitigen Beratungsstand kann davon ausgegangen werden, dass in der Zukunft das Personalkostenbudget so bemessen sein wird, dass bisher aus Budgetgründen nicht besetzbare Stellen künftig teilweise besetzt können und damit auch dieser Mehrbedarf abgedeckt werden könnte.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin